

Gruppierung und Kategorisierung von Spiel- und Bolzflächen

Gruppen	Kategorien
<p>A</p> <p>„Schwerpunktspiel- und Bolzflächen“ mit den Kategorien 1 - 4 bleiben langfristig erhalten und abgängige Spielgeräte werden, entsprechend den sind aus dem Produktkonto ergebenden Vorgaben, schnellstmöglich ersetzt und bei Bedarf der Spielgerätebestand ergänzt. Muss aufgrund fehlender Haushaltsmittel eine Rangfolge gebildet werden, bilden hierfür die Kategorien eine Orientierung.</p>	<p>1</p> <p>ausgebaute Spielfläche an Schulen bzw. Spielplätze mit Doppelnutzung an Schulen</p> <p>2</p> <p>ausgebautes Kleinspielfeld an Schulen bzw. ausgebauter Bolzplatz mit Doppelnutzung an Schulen</p>
	<p>2</p> <p>ausgebauter Spielplatz mit Doppelnutzung durch KIGA</p>
	<p>3</p> <p>1</p> <p>einziger ausgebauter Spiel- und Bolzplatz im Stadtteil</p> <p>2</p> <p>Quartiersspielplatz</p>
	<p>1</p> <p>einziger ausgebauter Spielplatz (ohne Bolzplatz) im Stadtteil</p>
	<p>2</p> <p>einziger ausgebauter Spielplatz im 300 m-Radius = 400 m Fußwegentfernung</p>
	<p>3</p> <p>einziger nicht ausgebauter Spielplatz im 300 m-Radius = 400 m Fußwegentfernung</p>
	<p>4</p> <p>einziger Bolzplatz im Stadtteil</p>
	<p>B</p> <p>„Spiel und Bolzplätze mit Bedarfsprüfung bei anstehenden Investitionen“ mit den Kategorien 5 - 8 sind hinsichtlich der Bedarfsentwicklung detaillierter von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Ortsräten zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind den politischen Gremien im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung von Spielgeräten bzw. einem geplanten Rückbau zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Spielplätze der Kategorie 8 sind bei Fälligkeit von Investitionen in Abstimmung mit den Ortsräten grundsätzlich aufzugeben. Für die Zweckbestimmung nach Aufgabe der Spielplätze sind Vorschläge vom Bürgermeister vorzulegen.</p>
<p>6</p> <p>ausgebauter Spielplatz > als 1.000 m²</p>	
<p>7</p> <p>ausgebauter Spielplatz zwischen 500 und 1000 m²</p>	
<p>8</p> <p>ausgebauter Spielplatz < 500 m²</p>	
<p>C</p> <p>„Nicht ausgebaute Spielplätze“ der Kategorie 9 sind hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer planungsrechtlichen Sicherung sowie der Umwandlung in verkaufsfähige Baugrundstücke zu prüfen. Die Ergebnisse werden den politischen Gremien stadtteilbezogen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Spielplätze der Kategorie 10 werden hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer planungsrechtlichen Sicherung auf Antrag der Grundstückseigentümer geprüft.</p>	<p>9</p> <p>nicht ausgebauter Spielplatz in städtischen Besitz</p>
	<p>10</p> <p>nicht ausgebauter Spielplatz in fremdem Besitz</p>

Gruppierung und Kategorisierung von Spiel- und Bolzflächen

Gruppen	Kategorien
<p>A</p> <p>„Schwerpunktspiel- und Bolzflächen“ mit den Kategorien 1 - 4 bleiben langfristig erhalten und abgängige Spielgeräte werden, entsprechend den sind aus dem Produktkonto ergebenden Vorgaben, schnellstmöglich ersetzt und bei Bedarf der Spielgerätebestand ergänzt. Muss aufgrund fehlender Haushaltsmittel eine Rangfolge gebildet werden, bilden hierfür die Kategorien eine Orientierung.</p>	<p>1</p> <p>ausgebaute Spielfläche an Schulen bzw. Spielplätze mit Doppelnutzung an Schulen</p>
	<p>2</p> <p>ausgebautes Kleinspielfeld an Schulen bzw. ausgebauter Bolzplatz mit Doppelnutzung an Schulen</p>
	<p>3</p> <p>1 ausgebauter Spielplatz mit Doppelnutzung durch KIGA 2 einziger ausgebauter Spiel- und Bolzplatz im Stadtteil</p>
	<p>4</p> <p>1 Quartiersspielplatz 2 einziger ausgebauter Spielplatz (ohne Bolzplatz) im Stadtteil 3 einziger ausgebauter Spielplatz im 300 m-Radius = 400 m Fußwegentfernung 4 einziger nicht ausgebauter Spielplatz im 300 m-Radius = 400 m Fußwegentfernung 4 einziger Bolzplatz im Stadtteil</p>
<p>B</p> <p>„Spiel und Bolzplätze mit Bedarfsprüfung bei anstehenden Investitionen“ mit den Kategorien 5 - 8 sind hinsichtlich der Bedarfsentwicklung detaillierter von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Ortsräten zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind den politischen Gremien im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung von Spielgeräten bzw. einem geplanten Rückbau zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Spielplätze der Kategorie 8 sind bei Fälligkeit von Investitionen in Abstimmung mit den Ortsräten grundsätzlich aufzugeben. Für die Zweckbestimmung nach Aufgabe der Spielplätze sind Vorschläge vom Bürgermeister vorzulegen.</p>	<p>5</p> <p>ausgebaute Spiel- und Bolzplatz</p>
	<p>6</p> <p>ausgebauter Spielplatz > als 1.000 m²</p>
	<p>7</p> <p>ausgebauter Spielplatz zwischen 500 und 1000 m²</p>
	<p>8</p> <p>ausgebauter Spielplatz < 500 m²</p>
<p>C</p> <p>„Nicht ausgebaute Spielplätze“ der Kategorie 9 sind hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer planungsrechtlichen Sicherung sowie der Umwandlung in verkaufsfähige Baugrundstücke zu prüfen. Die Ergebnisse werden den politischen Gremien stadtteilbezogen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Spielplätze der Kategorie 10 werden hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer planungsrechtlichen Sicherung auf Antrag der Grundstückseigentümer geprüft.</p>	<p>9</p> <p>nicht ausgebauter Spielplatz in städtischen Besitz</p>
	<p>10</p> <p>nicht ausgebauter Spielplatz in fremdem Besitz</p>